

Polizeigesetz (PolG)

Änderung vom 28. September 2017

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 700 (Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt folgende Aufgaben:

- b. **(geändert)** sie trifft Vorkehrungen zur Erkennung, Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten;

Titel nach § 47c (neu)

9a Bedrohungsmanagement

§ 47d (neu)

Zweck und Aufgabe

¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle bezweckt die Erkennung und Verhinderung von Straftaten, welche von Personen mit einer erhöhten, gegen andere Personen gerichteten Gewaltbereitschaft («gefährdende Personen») konkret angedroht oder auf andere Weise in Aussicht gestellt werden und welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer beeinträchtigen.

² Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle trifft eine Einschätzung betreffend Risiko und kommuniziert mit den relevanten Stellen, namentlich anderen Behörden, Institutionen, Fachpersonen und Dritten, hinsichtlich allfälliger zu treffender Massnahmen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 47e (neu)

Abklärung der Gefährdungslage, Gefährderansprache, Ermahnung

¹ Droht eine gefährdende Person konkret damit, dass sie eine Straftat im Sinne von § 47d Absatz 1 begehen wird, oder stellt sie eine solche auf andere Weise in Aussicht, kann die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle:

- a. Abklärungen zur Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Person und betreffend notwendige Massnahmen treffen;
- b. die dafür notwendigen Daten einschliesslich besonderer Personendaten erheben und diese mit den relevanten Stellen austauschen;
- c. die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen («Gefährderansprache») und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren («Ermahnung»).

² Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann die gefährdende Person vorladen. Sie kann sie nach § 25 vorführen lassen, wenn ihr Erscheinen unbedingt erforderlich ist und:

- a. einer Vorladung bisher ohne hinreichenden Grund nicht Folge geleistet wurde oder
- b. Gefahr im Verzug ist.

³ Die Abklärungen und die Gefährderansprache sowie die Ermahnung können auch am Aufenthaltsort der gefährdenden Person erfolgen, wenn es für die Einschätzung des Risikopotentials erforderlich ist, namentlich zur Einschätzung der Lebensumstände, der Familienverhältnisse oder der Paardynamik. Liegen Gründe gemäss Absatz 2 vor, sind auch eine zwangsweise Gefährderansprache und eine Ermahnung am Aufenthaltsort zulässig.

⁴ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle informiert die gefährdende Person zu Beginn des Gesprächs darüber:

- a. aus welchem Anlass das Gespräch erfolgt und mit welchem Zweck;
- b. dass keinerlei Auskunft- oder Mitwirkungspflichten bestehen;
- c. dass Informationen an Dritte weitergeleitet werden können und Strafbehörden Einsicht in die Unterlagen verlangen können.

⁵ Ist ein Strafverfahren hängig, koordiniert die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle ihr Vorgehen mit der Verfahrensleitung.

§ 47f (neu)

Datenbekanntgabe

¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann Daten von gefährdenden Personen an gefährdete Personen sowie an Behörden und Private weitergeben, wenn dies zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr erforderlich und geeignet ist.

² Behörden nach § 3 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes¹⁾ sowie Medizinalpersonen im Sinne von § 22 des Gesundheitsgesetzes²⁾ dürfen der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle Meldungen betreffend gefährdende Personen erstatten.

³ Die Datenweitergabe nach Absatz 1 wird der gefährdenden Person mitgeteilt, soweit und solange dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

II.

1.

Der Erlass SGS 250 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 6 (neu)

⁶ Auf Ersuchen oder von sich aus informieren das Gericht oder die Strafbehörde die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren. Sie übermitteln die notwendigen Angaben und gewähren Akteneinsicht, soweit die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 sowie § 30 sind nicht anwendbar.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

2.

Der Erlass SGS 901 (Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2

² Sie sind von der Schweigepflicht befreit:

- c. **(geändert)** zur Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen;
- e. **(neu)** zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren sowie in Verfahren medizinischer Staatshaftung;

1) GS 37.1165, SGS 162

2) GS 36.0808, SGS 901

- f. **(neu)** gegenüber der bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigten Person gemäss Art. 378 ZGB¹;
- g. **(neu)** gegenüber den in § 45 Abs. 2 und 3 erwähnten Bezugs- und Fachpersonen während der jeweiligen Behandlungsdauer;
- h. **(neu)** gegenüber der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle betreffend Personen mit einer erhöhten, gegen andere Personen gerichteten Gewaltbereitschaft, wenn Gewalt konkret angedroht oder in anderer Weise in Aussicht gestellt worden ist und die physische, psychische oder sexuelle Integrität anderer Personen schwer beeinträchtigen würde.

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Auskünfte an Dritte über Patientinnen und Patienten dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung erteilt werden.

³ Wurden von der Patientin oder vom Patienten keine Personen bezeichnet, gelten als Bezugspersonen die Personen gemäss Art. 378 Absatz 1 ZGB².

Anhänge

- 1 Vademecum **(geändert)**

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal, 28. September 2017

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der Landschreiber: Vetter

1) SR 210

2) SR 210